

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1997

Ausgegeben und versendet am 22. Juli 1997

15. Stück

43. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Juli 1997 über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 1997)
44. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 10. Juli 1997 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt

### **43. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Juli 1997 über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 1997)**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl.Nr. 54, in der Fassung der Gemeindevahlordnungsnovelle 1997, LGBl.Nr. 26, in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 1 und 2 sowie 17 Abs. 5 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1997, LGBl.Nr. 25/1997, und Artikel II Abs. 4 der Gemeindeordnungsnovelle 1992, LGBl.Nr. 55/1992, wird verordnet:

#### § 1

Im Burgenland werden mit Ausnahme der im § 4 angeführten Gemeinden die allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters ausgeschrieben.

#### § 2

(1) Als Wahltag wird der 5. Oktober 1997 festgesetzt.

(2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 19. Oktober 1997 bestimmt.

#### § 3

Stichtag für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ist der 22. Juli 1997.

#### § 4

Diese Wahlausschreibung gilt nicht für die Gemeinden Antau, Sigleß, Mannersdorf an der

Rabnitz, Oberloisdorf, Nikitsch, Schachendorf und Schandorf.

Für die Landesregierung:  
Jellasitz eh.

### **44. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 10. Juli 1997 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt**

Aufgrund des Art. 35 Abs. 4 L-VG und des § 10 Abs. 2 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990, LGBl. Nr. 17/1991, wird kundgemacht:

1. Das Landesverfassungsgesetz vom 17. April 1997, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1997), LGBl.Nr. 25/1997, wird wie folgt berichtigt:

Im § 40 Abs. 1, letzter Satz, ist die Wortfolge "gemäß § Gemeindevahlordnung 1992, LGBl.Nr. 54" durch "gemäß § 91 Gemeindewahlordnung 1992, LGBl.Nr. 54" zu ersetzen.

2. Das Gesetz vom 4. Dezember 1996 über die Errichtung eines Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds (Burgenländisches Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz - Bgld. KFFG), LGBl.Nr. 34/1997, wird wie folgt berichtigt:

Im § 2 ist das Wort "Rechtspersönlichkeit" durch "Rechtspersönlichkeit" zu ersetzen.

Im § 7 Z 11 lit b ist nach dem Wort "Betreuungseinrichtungen" das Wort "und" anzufügen. In lit c hat das Wort "und" am Beginn des Satzes zu entfallen.

Im § 9 Abs. 2 Z 2 hat der Beginn des Satzes zu lauten "die Behandlung von Auslegungsfragen", in der Z 6 ist das Wort "Andiealyse" durch "die Analyse" zu ersetzen.

Der Landeshauptmann:  
Stix eh.